

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 8

Freiburg, 29. März

1924

Inhalt: Erzbischöfliche Verordnung: Die Benützung der Kirchen zu nichtliturgischen Veranstaltungen. — Empfehlung der katholischen Presse. — Grund- und Gewerbesteuer 1923. — Die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer für 1923.

Erzbischöfliche Verordnung.

Die Benützung der Kirchen zu nichtliturgischen Veranstaltungen.

Das katholische Gotteshaus (die Kirche) ist das hl. Gebäude, in dem die erhabensten Geheimnisse der hl. Religion gefeiert werden.

Durch die besondere Weihe der Benediction oder Konsekration ist es aus der Reihe der gewöhnlichen Gebäude ausgeschieden und zum Hause Gottes bestimmt. Eine einzigartige Weihe und Würde empfängt die Kirche durch das Wohnen des Heilandes im Tabernakel. Sie ist die hl. Stätte, in der das christliche Volk sich versammelt, der hl. Messe anwohnt, die Gnaden der hl. Sakramente empfängt, das allerheiligste Sakrament verehrt, im öffentlichen und feierlichen liturgischen Gottesdienst betet und durch die Predigt und Katechese Belehrung in den Wahrheiten des hl. Glaubens und Anleitung zu einem religiös-sittlichen Leben erhält.

Der erhabenen Zweckbestimmung und Würde des Gotteshauses hat die Kirche zu allen Zeiten Rechnung getragen; sie hat zu seiner Ausstattung und für den hl. Dienst, der in ihm vollzogen wird, verschiedene Künste beigezogen und gefördert; sie hat von ihm auch stets alles ferngehalten, was mit seiner Heiligkeit nicht im Einklang steht oder es verweltlichen oder gar entweihen könnte.

Das Konzil von Trient hat den Bischöfen die Pflicht auferlegt: Ab ecclesiis ordinarii locorum episcopi musicas eas, ubi sive organo sive cantu lascivum aut impurum aliquid miscetur, item saeculares omnes actiones, vana atque adeo profana colloquia, deambulationes, strepitus, clamores arceant, ut domus Dei vere domus

orationis esse videatur ac dici possit¹⁾ (sess. XXII Decr. d. observ. et evit. in celebr. missae).

Can. 1178 C. I. C. bestimmt: Curent omnes, ad quos pertinet, ut in ecclesiis illa munditia servetur, quae domus Dei decet; ab eisdem arceantur negotiationes et munditiae quamquam ad finem pium habitae; et generatim quidquid a sanctitate loci absonum sit²⁾. Can. 1264 C. I. C. ordnet an: Musicae, in quibus sive organo aliisve instrumentis sive cantu lascivum aut impurum aliquid misceatur, ab ecclesiis omnino arceantur; et leges liturgicae circa musicam sacram serventur³⁾.

Mit Genugtuung und Freude darf gesagt werden, daß im allgemeinen in der Erzdiözese Klerus und Volk das Verständnis für die Zierde des Hauses Gottes bekunden und man bestrebt ist, die geziemende Ehrfurcht im Heiligtum zu wahren.

Jedoch sind auch in Kirchen musikalische Aufführungen veranstaltet worden, die nach Inhalt und Form oder in der ganzen Aufmachung der Zweckbestimmung und der Heiligkeit des Gotteshauses nicht ganz entsprachen, die teilweise zu sehr den Charakter eines Konzerts hatten und mit Recht bei kirchlich Gutgesinnten Anstoß erregen mußten

¹⁾ Von den Kirchen sollen die Bischöfe eine solche Musik, der, sei es im Orgelspiel oder sei es im Gesang, etwas Leichtfertiges oder Unreines beigezogen ist, fernhalten, bezugnehmend alle weltlichen Handlungen, eitles und weltliches Reden, Umhergehen, Lärm und Geschrei, damit das Haus Gottes wahrhaft als Haus des Gebetes erscheine und so genannt werden kann.

²⁾ Alle, denen es obliegt, sollen dafür sorgen, daß in den Kirchen jene Reinheit und Sauberkeit herrscht, die sich für das Haus Gottes geziemt, daß Kaufgeschäfte, auch wenn sie für einen guten Zweck bestimmt wären, ferngehalten werden, daß überhaupt alles, was der Heiligkeit des Ortes nicht entspricht, vermieden wird.

³⁾ Musik, der, sei es im Spiel der Orgel oder anderer Instrumente, sei es im Gesang etwas Leichtfertiges oder Unreines beigezogen ist, soll von den Kirchen durchaus ferngehalten werden; und die liturgischen Gesetze sind bei der kirchlichen Musik zu beachten.

und tatsächlich erregt haben. Ferner hat es an Versuchen nicht gefehlt, katholische Kirchen für Veranstaltungen weltlicher Musik- und Gesangsvereine in Anspruch zu nehmen.

Für den Bischof ist es Pflicht, auf solche Mißstände nicht bloß hinzuweisen, sondern für ihre Beseitigung und Fernhaltung ernstlich besorgt zu sein; deshalb ordne ich an:

1. Weil die Kirche zum Hause Gottes und für seinen Dienst bestimmt und geweiht ist, muß von ihr alles ferngehalten werden, was nicht nach der Anweisung des Motu Proprio Papst Pius X. über die Kirchenmusik vom 22. November 1903, des Missale und Rituale, des Direktoriums und des Diözesangesangbuchs, sowie nach der Anordnung der Oberkirchenbehörde (des Ordinariates) zum katholischen Gottesdienst paßt und gehört; auch Gesang und Musik haben in der Kirche die Ehre Gottes zu fördern und die Gläubigen zu erbauen und zu heiligen.

2. Verboten sind weltliche Veranstaltungen, weltliche Musikfeste und Konzerte, auch solche Orgelkonzerte mit oder ohne Begleitung von Instrumenten. Auch sog. Konzertsoli und Arien dürfen in der Kirche nicht vorgetragen werden.

4. Unzulässig ist die Abhaltung der regelmäßigen Kirchenchorproben in der Kirche. Die letzten Hauptproben für Kompositionen mit Orgelbegleitung sind unter der Voraussetzung gestattet, daß für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe gesorgt wird. Gegen gelegentliche Proben mit den Schulkindern oder den Gläubigen für einen guten Vortrag der vom Volk zu singenden Kirchenlieder ist nichts einzuwenden.

5. Nach der bisherigen Diözesanübung sind kirchenmusikalische Aufführungen der Kirchenchöre, der Pfarr- und Bezirksäcilienvereine in den Kirchen gestattet.

Zur Förderung des kirchlichen und liturgischen Gesangs, sowie zur Einführung der Gläubigen in das Verständnis und in die rechte Würdigung des Kirchengesangs erlaube ich auch fernerhin für jeden Kirchenchor, Pfarr- und Bezirksäcilienverein jährlich eine musikalische Veranstaltung („eine kirchenmusikalische Andacht“) in der Kirche unter folgenden Bedingungen:

- a) In das Programm dürfen nur solche Gesänge aufgenommen werden, die beim liturgischen und außerliturgischen Gottesdienst (Amt, Singmesse, Vesper, Andachten, Prozessionen) verwendet werden können. Zu den Präludien und Zwischenpielen sollen nur Stücke und Kompositionen gewählt werden, die sich zum Gebrauch beim Gottesdienst eignen; weltliche, für den Konzertsaal oder das Theater komponierte Stücke oder Teile aus Opern, Oratorien oder anderen Prophanwerken dürfen nicht zum Vortrag kommen.

- b) Die Gesänge müssen von den Mitgliedern des Chores oder der Chöre ausgeführt werden. Verusängler und -Sängerinnen, die nicht zum Kirchenchor gehören, sollen als Solisten nicht beigezogen werden.

- c) Bei der Vorbereitung und in der Gestaltung der Aufführung ist alles zu vermeiden, was zu sehr an das Theater oder Konzert erinnert. Insbesondere dürfen Eintrittspreise nicht erhoben, Platzkarten nicht ausgegeben, Programme nicht an der Kirchentüre oder in der Kirche gegen Geld verteilt werden.

Eine Kirchenkollekte während der Aufführung ist gestattet.

- d) Die Aufführung muß ein wirklicher und würdiger Gottesdienst sein.

Deshalb müssen am Hochaltar Kerzen brennen und hat ein Priester in kirchlicher Kleidung am Anfang, während der einzulegenden größeren Pausen und am Schluß solche Gebete, die zum Inhalt des Programmes passen, tunlichst aus dem Magnifikat vorzubeten (keine ad hoc selbstgefertigten Gebete!). Am Schluß darf das Allerheiligste ausgesetzt und der Segen gegeben werden. Wünschenswert ist eine Predigt über Kirchenmusik.

- e) Während der ganzen Aufführung muß die im Gotteshaus geforderte ehrfurchtsvolle Ruhe und andächtige Haltung bewahrt bleiben.

Bei Aufführungen, an denen mehrere Chöre beteiligt sind, sollen die einzelnen Chöre vor dem Gottesdienst so aufgestellt werden, daß sie rasch und ohne Lärm (Störung) den Platz zum Vortrag der Lieder einnehmen können. Der geeignete Platz für den vortragenden Chor ist die Orgelempore; muß ein anderer Platz in der Kirche gewählt werden, so soll die Aufstellung derart sein, daß die Sänger dem Hochaltar nicht unmittelbar den Rücken zuzehren.

- f) Vor Beginn der Vorbereitung für die kirchenmusikalische Veranstaltung, mindestens aber sechs Wochen vor der Aufführung ist vom Pfarramt das in Aussicht genommene Programm sowie die Ordnung des Gebetssteiles an das Ordinariat zur Prüfung und Genehmigung einzusenden. Für die einzelnen Gesänge und Orgelkompositionen sind Titel, Komponist und Verlag genau anzugeben.

Auf das gedruckte Programm ist ein Vermerk über die kirchenbehördliche Genehmigung zu setzen; an dem behördlich genehmigten Programm darf nichts mehr geändert werden.

Die Pfarrvorstände (Pfarrer, Pfarrverweser, Kuraten und Rektoren) sind verpflichtet, diese Verordnung gewissen-

haft zu befolgen und dürfen abwegige Bestrebungen nicht zulassen.

Freiburg i. Br., am Fest Mariä Verkündigung,
den 25. März 1924.

‡ Carl
Erzbischof.

Nr. 2584.

Vorstehende Erzbischöfliche Verordnung ist im Hauptgottesdienst am Sonntag, 4. Mai d. Js. von der Kanzel zu verlesen.

Freiburg i. Br., den 25. März 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 3. 1924 Nr 2694.)

Empfehlung der katholischen Presse.

„Sage mir, mit wem Du umgehst, und ich will Dir sagen, wer Du bist“. So lautet ein bekanntes Sprichwort. Es will zunächst sagen, was ein anderes Wort ausdrückt, das lautet: „Gleich und Gleich gesellt sich gern“. Man kann aber auch aus ihm entnehmen, was das Leben tausendfach bestätigt, daß man mit niemand länger vertraut umgehen kann, ohne daß man etwas von seinen Ansichten, von seinen Grundsätzen und von seinen Lebensgewohnheiten annimmt.

Zu den Gesellschaftern, mit denen wir oft und vertraut verkehren, gehören auch Bücher, die wir kaufen und die Zeitungen und Zeitschriften, die regelmäßig, vielfach täglich, in unser Haus einkehren und zu uns anhaltend und eindringlich reden. Alt und Jung, namentlich die heranwachsende, wißbegierige Jugend greift gerade nach ihnen, um sich über das Neueste zu unterrichten und sich zu unterhalten. Aber auch diese Gesellschafter machen keine Ausnahme von der Regel. Auch von ihnen gilt: „Sage mir, mit wem Du umgehst, und ich will Dir sagen, wer Du bist“. Der Leser kann sich ihrem Einflusse kaum entziehen und seine Ansichten werden sich bald denen angleichen, die die Zeitungen und Zeitschriften aussprechen.

Den Einfluß, den Zeitungen und Zeitschriften auf Alle, besonders auf die heranwachsende Jugend ausüben, kann man nicht leicht überschätzen. Er ist groß und nachhaltig. Darum bedienen sich auch alle Geistesmächte, die christlichen wie die anderen, dieser Zeitungen und Zeitschriften, um für ihre Sache zu werben.

Jeder christliche Hausvater und jede christliche Hausmutter wird es darum als eine heilige Gewissenspflicht ansehen, daß in ihr Haus keine Zeitungen und Zeitschriften

einkehren, die in dem Hauptteil, aber auch im Anzeigeteil Dinge vorbringen, die dem Geheze Jesu Christi zuwider sind, die Glaube oder Sittlichkeit gefährden, welche die christliche Religion oder die heilige Kirche schmähen oder in ihren Rechten kränken, die den Stände- oder Völkerverhaß predigen. Würden sie trotzdem solche Zeitungen oder Zeitschriften einlassen, so wären sie mitschuldig an dem Seelenschaden, der daraus in ihrer Familie entstünde und hätten hierüber vor Gott strenge Rechenschaft abzulegen.

Andererseits gilt das Wort: „Sage mir, mit wem Du umgehst und ich will Dir sagen, wer Du bist“ auch von den christlich gerichteten Zeitungen und Zeitschriften. Wer sie regelmäßig liest, wird auch von ihnen vieles übernehmen und in seinen christlichen Grundsätzen und in seiner christlichen Lebensbetätigung gekräftigt und gestärkt werden. Das aber ist besonders für uns alle, die wir in einer stürmisch bewegten Welt leben, notwendig und wünschenswert. In klarer Erkenntnis dieser Notwendigkeit hat sich auch unser katholischer Volksteil eine stattliche Zahl von Tageszeitungen und Zeitschriften geschaffen, die auf christlich-katholischem Boden stehen und das Zeitgeschehen betrachten im Lichte der christlichen Wahrheit.

Jedem, der erfüllt ist von treuer Anhänglichkeit an seinen Heiland Jesus Christus, der ein Vollchrist sein will, ein echter Jünger Christi, der seiner wert ist, wird es eine Herzensangelegenheit sein, diese christlich-katholischen Zeitungen und Zeitschriften zu halten und sie seinen Hausgenossen ebenfalls zu vermitteln. Liest er regelmäßig diese Zeitungen und Zeitschriften, so wird er über das, was die Zeitereignisse Gutes oder Schlimmes für das Reich Gottes auf Erden bedeuten, zuverlässig unterrichtet sein. Er wird die Geister auch auf dem Boden des öffentlichen Lebens besser unterscheiden können. Er wird angeeifert werden, die Grundsätze der christlichen Religion allüberall zur Geltung zu bringen. Größere Wärme und Begeisterung wird ihn erfüllen für seine heilige Kirche, die gerade in unseren Tagen dasteht wie ein Leuchtturm in den brandenden Wogen.

Wir wünschen daher dringend, daß, wer immer es vermag, in seinem Hause eine katholische Zeitung und vielleicht auch die oder jene kath. Zeitschrift halte. Sie wird in seinem Hause und seiner Familie von großem Segen sein.

Von unseren katholischen Zeitungen und den katholischen Zeitschriften aber erwarten wir, daß sie selbst allüberall nach den Grundsätzen Jesu Christi und seiner heiligen Kirche verfahren und aufs sorgfältigste namentlich auch alles fernhalten, was als eine Unterstüßung löcherer Sitten angesehen werden müßte. Auch der Anzeigenteil muß freibleiben von allem, was nicht zu einer christlichen

Lebensführung paßt. Katholische Zeitungen und Zeitschriften müssen „in allem untadelig erfunden werden“.

Erfahrungsgemäß aber werden Zeitungen um so beliebter, je mehr sie auch aus den einzelnen Orten Nachrichten bringen. Wer also für die katholischen Zeitungen werben will und die nötige Begabung besitzt, tut dies am besten dadurch, daß er aus seinem Orte in wohlwollender und taktvoller Weise der für seinen Ort in Betracht kommenden katholischen Zeitung regelmäßig und rasch die neuesten Ereignisse mitteilt. Auch das ist Apostelarbeit, auf die wir nachdrücklich hinweisen möchten. Wenn in einzelnen Orten bisher katholische Zeitungen so schwer vorwärts gekommen sind, so trägt daran öfters die mangelhafte Berichterstattung aus diesen einzelnen Orten die Schuld.

Einst hat der Herr zu seinen Jüngern gesagt: „Ihr seid das Salz der Erde; wenn das Salz schal geworden, womit soll dann gesalzen werden?“ Bis in die letzten Poren des Lebens hinein soll christlicher Geist dringen. Diese Herrschaft des christlichen Geistes verbürgt allein den Aufstieg der Völker. Christliche, katholische Zeitungen und Zeitschriften wollen aber gerade den christlichen Geist hineintragen in alle Häuser bis in die letzte Hütte. Sie zu lesen und zu fördern, gehört darum zu den großen, christlichen Aufgaben der Gegenwart, denen gerecht zu werden uns heilige Ehrensache sein soll.

Freiburg i. Br., den 28. März 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Dieses Schreiben ist am Sonntag, den 6. April, von der Kanzel zu verkünden.

(R. D. St. N. 22. 3. 1924 Nr. 3268.)

Grund- und Gewerbesteuer 1923.

Durch das Notgesetz vom 3. ds. Mts. (Gesetz- und Verord.-Blatt S. 35) ist mit sofortiger Wirkung die Bestimmung in § 13 G. G. St. G. aufgehoben, wonach der Nachlaß der Landessteuer selbsttätig auch den Nachlaß der anschließenden Gemeinde- und Kreissteuer zur Folge hat. Für den Nachlaß der Gemeinde- und Kreissteuer ist jetzt der Gemeinde- und Kreisrat zuständig, die vom Finanzministerium für den Nachlaß der Landessteuer aufgestellten Grundsätze sind jedoch von ihm zu berücksichtigen.

Nachdem der Herr Minister der Finanzen mit Erlaß vom 12. Februar 1924 Nr. 330 zugestimmt hat, daß für das Rechnungsjahr 1. April 1923/24 mit Rücksicht auf

die besonderen Verhältnisse die Grundsteuern der Pfründen insoweit nachgelassen werden, als sie etwa 50 vom Hundert des Ertrags (auch Pachtzinses) übersteigen, gilt dieser Grundsatz nicht nur für die Landessteuern, sondern auch für die Gemeinde- und Kreissteuern. Der Unterschied zum bisherigen Verfahren besteht nur darin, daß der Nachlaßantrag für die Gemeinde- und Kreissteuern nicht mehr beim Finanzamt, sondern beim Gemeinde- und Kreisrat einzureichen und von diesem zu erledigen ist.

Für die Feststellung, inwieweit die Grundsteuern 50 v. H. des Ertrags übersteigen, sind Landes-, Gemeinde- und Kreissteuern zusammenzuzählen, der Nachlaß hätte sich naturgemäß verhältnismäßig auf jede der 3 Steuern zu verteilen.

Soweit die gemäß Bekanntmachung vom 14. v. Mts. Nr. 1810 „Erzb. Anzeigbl. S. 11“ beim Finanzamt bereits eingereichten Anträge hinsichtlich der Gemeinde- und Kreissteuern etwa abgelehnt sein sollten, wären sie unter Beachtung der bekannt gegebenen Richtlinien beim Gemeinde- und Kreisrat zu wiederholen.

Wenn Gemeinde- oder Kreisräte Schwierigkeiten machen, möge beim zuständigen Finanzamt eine Abschrift vom Erlaß des Herrn Finanzministers vom 12. v. Mts. Nr. 330 erhoben und dem Gemeinde- und Kreisrat unter Hinweis auf § 59 Abs. 3 G. G. St. G. (G. V. Bl. v. 1924 S. 36) mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 22. März 1924.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. N. 21. 3. 1924 Nr. 3363).

Die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer für 1923.

Die Stiftungsräte werden dringend veranlaßt, die noch ausstehenden Restbeträge des Goldmarkzuschlags an allgemeiner Kirchensteuer für 1923 (Erlaß des Erzb. Ordinariats vom 22. Dezember 1923 Nr. 12477, Erzb. Anzbl. S. 361; gelbes Merkblatt) alsbald an die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse zu überweisen.

Die Hebelisten sind zwecks Abrechnung spätestens bis zum 15. April an die Kasse einzusenden; auch die Hebelisten, in denen neben der allgemeinen Kirchensteuer Ortskirchensteuer vereinnahmt ist, müssen vorgelegt werden.

Karlsruhe, den 21. März 1924.

Katholischer Oberstiftungsrat.